

Herzlich willkommen zum NL des Haareraufens. Erst wird der Heilige Berg gekappt und ist schon am Chalet Reynard Schluss, dann kommt auch noch Froome radlos daher. Nicht jeder weiß in solch prekären Situationen einen über einen Monatslohn von 10.000 Euro hinreichend motivierten Coiffeur an seiner Seite.

<https://strafrecht-online.org/spon-coiffeur-hollande>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-07-15>

I. Eilmeldung

< ACAB >

Das Bundesverfassungsgericht besteht im Wesentlichen aus StaatsrechtsprofessorInnen (vgl. sogleich unter Law & Politics). Manchmal wird ihnen bei den Höhen, in denen sie sich kraft immanenter Exzellenz bewegen, ein wenig schwindelig und sie sehnen sich nach banalen Materien wie dem Strafrecht zurück. Dann drehen sie ein wenig an den Voraussetzungen einer sog. Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung, die sie vor Jahrzehnten einmal lernten, bis es in ihren Augen halt passt. Geht ja immerhin um Art. 5 GG, eine Argument übrigens, mit dem man gleich sämtliche Beleidigungsdelikte unter die Fachaufsicht des BVerfG stellen könnte.

Wie bei Fck Cps vor gut einem Jahr forderte man auch bei ACAB eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe, die eine personale Zuordnung ermögliche. Und verneinte eine solche Konkretisierung, obwohl raumzeitlich gesehen durchaus ganz bestimmte Polizisten der herabwürdigenden Meinungsäußerung ausgesetzt waren.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-05-08>

Vielleicht hätte das BVerfG doch eher bei seinem Leisten bleiben sollen statt munter Auslegung zu betreiben. Nur am Rande klingt der verfassungsrechtlich entscheidende Gesichtspunkt an, wenn betont wird, es ginge gar nicht um die (durchaus konkretisierbaren) Polizisten, sondern um eine kritische Einstellung gegenüber der Polizei als solcher. Und hier hat sich ein souveräner Rechtsstaat eben zurückzunehmen, der die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit ernst nimmt. Kein Schlag ins Gesicht der Polizisten, wie deren Gewerkschaft monierte, eine Haltung vielmehr.

<https://strafrecht-online.org/bverfg-acab>

Eigentlich hatten wir dies alles schon im vergangenen Jahr gesagt. Aber wir geben es gerne zu: Von den Niederungen des Strafrechts weiter in das Schattenreich des NL

hinabzusteigen, ist noch einmal ein gewaltiger Schritt. Ein wenig wehmütig erinnern wir uns an „Strafrecht bei Stulle“ zurück.

II. Law & Politics

< Nicht noch ein Professor! >

So hieß es flehentlich in der FAZ vom 23. März. Wir teilen diesen Wunsch uneingeschränkt, er gilt eigentlich für alle denkbaren Bereiche des Lebens.

In konkreten Fall war der Warnhinweis der FAZ auf die Nachfolge für Herbert Landau im Bundesverfassungsgericht bezogen. Für staatsorganisatorische Streitigkeiten genügten drei bis vier Stellen. Derzeit seien aber bereits acht Staatsrechtsprofessoren am Bundesverfassungsgericht tätig. Diese Berufsgruppe sei über ihre politische Beratungstätigkeit mit den für die Richterwahl maßgeblichen Gremien bestens vernetzt, das Richteramt in Karlsruhe habe sich bei den Hochschullehrern besoldungs- und statusmäßig als höchste Karrierestufe etabliert und ernstzunehmende Konkurrenz aus der Anwaltschaft existiere in diesem Marktsegment nicht.

Staatsrechtsprofessoren verfügten in aller Regel über keine besonderen praktischen Erfahrungen in den „Maschinenräumen“ des Rechtssystems. Die Neigung, aus staatswissenschaftlichen Theorien abgeleitete Aussagen zum zeitlosen Inhalt der Verfassung zu machen, wachse mit jedem weiteren Staatsrechtsprofessor. Damit einher gehe eine inhärente Übergriffigkeit gegenüber der Sphäre der Politik. Auch ein ausgewogenes Verhältnis zum Zivil- und Strafrecht existiere nicht mehr.

<http://www.faz.net/-gpf-8ettb>

In der Tat. Schade, dass mit dem Ausscheiden von Winfried Hassemer die strafrechtliche Kompetenz im Bundesverfassungsgericht abhandengekommen ist. Nun gut, sie war nie gefragt, weil Strafrecht eh jeder kann, aber der Genießer las dennoch in depressiver Grundstimmung ein Sondervotum ganz gern. Wie sähe das Strafrecht nur aus, wenn es allein als ultima ratio zum Rechtsgüterschutz zum Einsatz käme!

Wurde der flehentliche Ruf der FAZ erhört? Gewählt wurde am letzten Freitag eine Staatsrechtsprofessorin, in der Welt unseres letzten Bewahrers der Reinerhaltung der deutschen Sprache also doch ein Staatsrechtsprofessor. Mist.

<https://strafrecht-online.org/ts-bverfg-nachfolge>

< Goldene Zeiten für plakative Kriminalpolitik >

Illegale Autorennen im öffentlichen Straßenraum haben Konjunktur. Die „Raser-Szene“ wächst und mit ihr die Zahl der Unfälle. Grund genug für die nordrhein-westfälische Landesregierung, einen Gesetzentwurf über den Bundesrat auf den Weg zu bringen.

Ein neuer Straftatbestand soll es mal wieder richten: Wenn es nach NRW-Justizminister Thomas Kutschaty geht, wird künftig nach § 315d StGB mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft, wer im Straßenverkehr ein nicht genehmigtes Kraftfahrzeugrennen veranstaltet oder als Kraftfahrzeugführer an einem solchen teilnimmt. Da bereits die Tathandlung an sich für hochgradig sozialschädlich erachtet wird, ist der Tatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Im gleichen Zug wird der Katalog des § 69 II StGB erweitert: Im Regelfall droht den Teilnehmern der Autorennen die Entziehung der Fahrerlaubnis. Und schließlich soll es durch eine Erweiterung des § 315c StGB um die Straßenrennen künftig sogar acht Todsünden im Straßenverkehr geben.

Bereits de lege lata stellt die Teilnahme und Veranstaltung illegaler Autorennen einen Fall der übermäßigen Straßenbenutzung dar und wird als Ordnungswidrigkeit gem. §§ 29 I, 49 II Nr. 5 StVO geahndet. Der Bußgeldkatalog sieht für Teilnehmer eine Geldbuße in Höhe von 400 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot, für Veranstalter ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro vor.

Aber wird das der Gefährlichkeit illegaler Straßenrennen gerecht? Nein, „ordnungswidrig“ klingt fast wie „erlaubt“ und erlauben wollen wir solche Gefahren nun wirklich nicht. Ein Autorennen ist eben kein Straßenfest. Und deswegen wird kurzerhand das Strafrecht für zuständig erklärt.

<http://strafrecht-online.org/lto-autorennen>

Werfen wir einen Blick in den Gesetzentwurf. In der Begründung wird auf die kaum durchgreifende Abschreckungswirkung der bestehenden Regelung verwiesen, was auch an der zu knapp bemessenen Höchstdauer des Fahrverbots von drei Monaten liege. Zudem bilde die Einstufung als verwaltungsakzessorische Ordnungswidrigkeit das erhebliche Gefährdungspotenzial für hochrangige Rechtsgüter wie Leib und Leben nur unzureichend ab.

<http://strafrecht-online.org/gesetzentwurf-315d>

Wir machen also zunächst die negative Generalprävention als Begründungsansatz aus. Dass Strafrahmenerhöhungen keinen signifikanten Einfluss auf die Abschreckung potenzieller Täter haben, ist in der Kriminologie ein alter Hut. Auch wenn durch den vorliegenden Reformvorschlag nicht bloß am Strafrahmen geschraubt, sondern die Teilnahme an illegalen Autorennen einem anderen Rechtsregime unterworfen wird, kann hier aus Sicht der Abschreckungsforschung nichts anderes gelten: Es geht im Ergebnis

um die Schwere der Sanktion. Und diese Variable hat für die Abschreckung ein erheblich geringeres Gewicht als etwa das Sanktions- oder Entdeckungsrisiko. Da der Gesetzgeber Letzteres nur schwer zu beeinflussen vermag, ändert er das Sanktionsinstrumentarium: Statt Bußgeld könnte eine Geld- oder sogar Freiheitsstrafe verhängt werden, anstelle des Fahrverbots droht der Führerscheinentzug. Von der Teilnahme an Autorennen wird das jedoch die wenigsten abhalten.

Daneben, so führt die Gesetzesbegründung aus, werde die Einstufung als Ordnungswidrigkeit dem Gewicht der in Rede stehenden Rechtsgüter und dem Gefährdungspotenzial nicht gerecht. Dieses sei mit demjenigen von Trunkenheitsfahrten vergleichbar, die nach § 316 StGB unter Strafe gestellt sind. Also müsse Gleiches für die Autorennen gelten. Um den erheblichen Risiken für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer effektiv begegnen zu können, dürfe das Strafrecht – ebenso wie bei § 316 StGB – nicht den Eintritt einer konkreten Gefahrenlage abwarten.

Für Ordnungswidrigkeiten ist eine solche Ahndung eines lediglich generell gefährlichen Verhaltens typisch und in vielen Tatbeständen, wie auch in §§ 29 I, 49 II Nr. 5 StVO, geregelt. Zwar hat sich auch die Kriminalpolitik in Zeiten des Präventionsstrafrechts einer immer stärkeren Vorverlagerung verschrieben, jedoch bleibt der Typus des abstrakten Gefährdungsdelikts weiter eine begründungsbedürftige Ausnahme.

Worin liegt also die besondere Rechtfertigung für die Kriminalisierung abstrakt gefährlicher Verhaltensweisen? Für eine Abgrenzung zur lediglich ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ahndung wird verbreitet auf das „Entfesseln nicht mehr beherrschbarer Kräfte“ abgestellt. In Fällen illegaler Autorennen ist eine solche jedoch fraglich. Das Autorennen geht in der Regel mit dem Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit einher. Dies ist jedoch für sich genommen lediglich ordnungswidrig. Denn der Fahrer hat hier zumindest die Chance, wieder zur Vernunft zu kommen und seine Geschwindigkeit den Vorschriften und Verhältnissen anzupassen.

Übrig bleibt die Tatsache, dass die Rennteilnehmer zusätzlich durch den Wettbewerb untereinander bestärkt werden, Fahr- und Verkehrssicherheit außer Acht zu lassen. Auch hier konstatieren wir jedoch, dass es den Teilnehmern jederzeit möglich wäre, das Rennen abubrechen, die Geschwindigkeit zu reduzieren oder andere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Wettbewerbssituation zu einem psychischen, nicht mehr beherrschbaren Zwang hochzustilisieren, wird der Sache nicht gerecht.

Keine Frage: Die Teilnahme an illegalen Straßenrennen weist eine generelle Gefährlichkeit auf, die eine Ahndung rechtfertigt. Zugleich ist aber das Strafrecht als ultima ratio vor einer Überfrachtung mit abstrakt gefährlichem Verhalten zu bewahren. Geht es hingegen um wirklich gefährliche Situationen, ist dieses scharfe Schwert längst zur Stelle, wie das Amtsgericht Freiburg erst Anfang der Woche wieder demonstriert hat.

<http://strafrecht-online.org/bz-verkehrslowdys>

Der Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen § 315d StGB verfehlt das in seiner Begründung ausgerufene Ziel. Weder der negativen Generalprävention noch dem Rechtsgüterschutz ist durch die Kriminalisierung geholfen. Stattdessen wäre – gewissermaßen umgekehrt – eine Überführung des § 316 StGB in den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts, wie sie die Hessische Kommission „Kriminalpolitik“ bereits 1992 vorschlug, zu begrüßen. Eine stärkere Sozialkontrolle ließe sich auch auf diesem Wege nicht erreichen. Aber es wäre eine sachgerechtere Antwort auf derart gefährdendes Verhalten. Davon ist die heutige Kriminalpolitik entfernter denn je.

III. Mimose im Recht

Auf die Frage, warum sich die Sizilianer so hartnäckig gegen Reformen wehrten, antwortet der Leopard in Viscontis gleichnamigen Film: „Weil sie sich für vollkommen halten.“

Das trifft es eigentlich auch bei uns ganz gut. Wenn wir heute dennoch einmal Neues wagen und teilweise auf Boris Palmer verzichten, liegt dies schlicht daran, dass uns mittlerweile bei jeder seiner Thesen eine bleierne Schwere erfasst.

„Die Silvester-Übergriffe haben etwas mit der Aufnahme von Flüchtlingen ohne Registrierung und Kontrolle zu tun.“ Wussten Sie das nicht schon am Neujahrsmorgen?

<https://strafrecht-online.org/welt-fluechtlinge-palmer>

„Der Brexit letzte Woche steht in einem Wirkungszusammenhang mit der Flüchtlingskrise.“ Merkel sei für den Ausgang des Referendums in Großbritannien mitverantwortlich. – Haben Sie das von der AfD oder von Nigel Farage?

<https://strafrecht-online.org/huffington-palmer-brexit>

Setzen wir also ein Zeichen und widmen wir uns stattdessen einem weiteren Sizilianer: Als Deutschlands bekanntester Strafrichter Deutschlands bekanntesten Kommentar in Windeseile vom Kopf auf die Füße stellte und seine Vorgänger ohne viel Federlesens aus der Titelei herauskomplementierte, hätte man bereits gewarnt sein können.

Aber dies sollte erst der Anfang sein. Unser Boris Johnson des Strafrechts erkämpfte sich in der Folgezeit mit Verve und Hartnäckigkeit den Vorsitz des 2. Strafsenats, um unmittelbar darauf ein wenig die Lust an diesem zu verlieren.

<http://www.faz.net/-gpf-8enj2>

Denn seine wahre Berufung erblickt er in der süffigen Verkündung unumstößlicher Wahrheiten in der ZEIT. Kaum ist ein weiteres Opus erschienen, schon haben es 273 Kommentatoren hymnisch gewürdigt.

Der Schöpfer liest auch diese voller Wohlgefallen. Ihm entgeht nichts. Immer dann aber, wenn sich jemand das Recht herausnimmt, seinen Heilslehren zu widersprechen, reagiert er dünnhäutig, wie eine Mimose eben. Werden aus Kritikerinnen „ehrenwerte Frauen“ oder „Nachwuchshoffnungen“, sollten die Alarmglocken schrillen.

Frau Stakowski ist solch eine „ehrenwerte Frau“. Sie hat in SPON ihrer Wut über die Attitüde von Deutschlands bekanntesten Strafrichter beim Ringen um die Reform des Sexualstrafrechts Ausdruck verliehen.

<https://strafrecht-online.org/spon-stokowski>

Sie hätte es wissen müssen, ein Sakrileg. Wir gehen voller Zuversicht davon aus, dass sie erledigt ist. Sie schreibt jetzt über Fußball. Da nimmt sie eh keiner ernst.

<https://strafrecht-online.org/spon-stokowski-replik>

IV. Forschung & Lehre

< E-Learning im Jurastudium >

Am 30. Juni fand an der Universität zu Köln die vom dort ansässigen Kompetenzzentrum für juristisches Lernen und Lehren veranstaltete Tagung „E-Learning im Jurastudium – Spielerei oder Chance zur Reintellektualisierung?“ statt. Dass das Tagungsthema offenbar einen Nerv traf und über den universitären Bereich hinaus Interesse weckte, belegte bereits die Teilnehmerliste, die neben Hochschullehrern auch zahlreiche Vertreter von Kanzleien, Justiz und Verwaltung auswies.

In ihren einführenden Worten nahm Barbara Dauner-Lieb auf den Titel der Tagung Bezug. Sie folge der im wissenschaftlichen Diskurs der vergangenen Jahren verstärkt aufkommenden Kritik am Begriff des E-Learning insofern, als auch sie Tendenzen einer Aufweichung feststelle, wenn das bloße Online-Stellen von Vorlesungsmaterialien als E-Learning verbrämt werde. Nach einer ersten Phase der begeisterten Hinwendung und des individuellen Experimentierens mit E-Learning sei es gerade in der universitären Ausbildung an der Zeit für eine kritische Bestandsaufnahme und ein abgestimmtes Konzept. Dies wiederum erfordere jedoch zunächst die Beantwortung der grundlegenden Frage, mit welchen Fertigkeiten die Studierenden eigentlich ausgestattet werden sollten. Ihrem Eindruck nach zähle kritisches Denken und Argumentieren abseits vorgefertigter Falllösungsschemata immer weniger dazu. Dies sei bedauerlich. Die juristische Lehre sei zu reintellektualisieren.

Stephan Breidenbach öffnete anschließend in seinem Vortrag zum „Rechtswandel durch Digitalisierung“ die Perspektive und beleuchtete insbesondere die Auswirkungen der Digitalisierung auf die anwaltliche und justizielle Tätigkeit. Schon jetzt erleichterten

computergestützte Systeme bereichsweise die Rechtsdurchsetzung. Fluggäste etwa gelangten über ein eigens zu diesem Zweck entwickeltes Programm, das entsprechende Beschwerden sammle und systematisiere, vergleichsweise unbürokratisch an Entschädigungen für erlittene Verspätungen. Darüber noch hinausgehenden Formen der künstlichen Intelligenz in der Rechtsberatung stand Breidenbach hingegen skeptisch gegenüber.

Am Nachmittag stellte die Uni Köln in Person von Klaus Peter Berger und Christian von Coelln zwei E-Learning Programme als Best Practice vor. Über ihre Lernprogramme können Studierende die Anwendung des Gutachtenstils trainieren. Dazu wird der Lösungstext zu einer Fallfrage in einzelne Textfelder zerlegt, die den Studierenden ungeordnet angezeigt werden und von ihnen per Drag & Drop in die richtige Reihenfolge gebracht werden müssen. Darüber hinaus lässt sich der Vorlesungsstoff über auszufüllende Lückentexte oder einen Multiple-Choice-Test wiederholen.

Der Ansatz bestehe dabei weniger darin, durch ausdifferenzierte Software die eigentliche Präsenzveranstaltung entbehrlich zu machen, sondern – im Gegenteil – ihre Attraktivität zu steigern. So implementiert von Coelln in seinen Vorlesungen das Abstimmungsmodul VotePoint, über das er regelmäßig Multiple-Choice-Fragen zum behandelten Stoff an die anwesenden Studierenden richtet, die diese mithilfe ihrer Smartphones unmittelbar beantworten. Sinnvoll seien solche Elemente aber nur bei dosiertem Einsatz.

Weitere Grenzen gegenwärtiger E-Learning-Bemühungen traten in der anschließenden Diskussion zutage. So ließe sich die Fähigkeit der Studierenden zu kritischer Reflexion und freiem Argumentieren mit den aktuellen Tools weder ausbilden noch überprüfen.

Begleitend zum Tagungsprogramm ergab sich für die Teilnehmer die Gelegenheit, eigene E-Learning-Konzepte über vorbereitete Poster vorzustellen und im wechselseitigen Austausch Anregungen zu erhalten. Das der Idee des Blended Learning folgende und den Leitprinzipien der Kommunikation und Interaktion verpflichtete Konzept von strafrecht-online.org stieß dabei auf großes Interesse.

http://strafrecht-online.org/lehre/Poster_Hefendehl_09_06.pdf

Weitere Poster dokumentierten etwa die Anlegung einer Datenbank mit von Studierenden aufgenommenen Videos zu zentralen BGH-Entscheidungen oder Versuche einer Umsetzung des sog. Inverted Classroom-Konzepts. Hierbei soll die Präsenzveranstaltung (etwa eine Arbeitsgemeinschaft) nicht mehr der erstmaligen Wissensvermittlung dienen, sondern den Stoff, den sich die Studierenden im Vorfeld mittels digital zur Verfügung gestellter Materialien angeeignet haben, vertiefen.

Was lässt sich aus den Vorträgen nun als Fazit destillieren? Die Digitalisierung ist längst im Begriff, auch das Recht zu durchdringen. An manchen Stellen befruchtet sie es, weil sie Zusammenhänge aufzeigt und zur Präzisierung der Dogmatik zwingt, an anderen Stellen entstehen Legitimationsfragen, die ernst zu nehmen sind. Im Bereich der Lehre

scheint die erste große E-Learning-Euphorie einem besonnenen Diskurs gewichen zu sein, der die Chancen durchdachter Konzepte erkennt, aber auch die Grenzen des Möglichen im Blick hat.

Noch fehlt es für viele Übungsformen etwa an einer differenzierten Evaluation ihres Lerneffektes. Bislang werden E-Learning-Module nur vereinzelt von engagierten Dozierenden integriert, deren Etat die aufwendige Pflege kaum zulässt. Unter diesen Umständen wird es E-Learning alleine kaum vermögen, für die gewünschte Reintellektualisierung der universitären Ausbildung zu sorgen. Als Vorwand für ein Zurückziehen auf antiquierte Lehrformen, die den Studierenden lediglich die Rolle der passiven Rezipienten zuweisen, taugt dieser Befund jedoch nicht. Wer sich E-Learning gänzlich verweigert, verpasst es, hilfreiche und an die Lebenswirklichkeit der Studierenden angepasste Lernanreize zu schaffen und sie gleichzeitig auf sich wandelnde berufliche Herausforderungen vorzubereiten.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Verschwindende Varianten >

Im Asia Express am Hauptbahnhof wird „Botox to go“ angeboten. Bin ein wenig überrascht und vergesse hierüber auf den Preis zu schauen. In mich gekehrt fahre ich anschließend fast ein paar Chinesen über den Haufen, die ratlos auf dem Fahrradstreifen stehen. Was suchen sie? Ein Fotomotiv oder eben doch den Asia Express? Mir leuchtet das ein: Kann man sich vielleicht im Zug in aller Ruhe selbst spritzen. Und der Express Shop wird entlastet. Er wird in die Lage versetzt, ohne großen Service eine Ladung Botox nach der anderen raushauen. Als ich das nächste Mal am Hauptbahnhof vorbeifahre, macht sich Ernüchterung bei mir breit: Ein „to“ ist irgendwie verschwunden: Box to go.

Genazino, Großmeister der verwirrenden Lesefehler, fragt sich wiederum verzweifelt, warum um alles in der Welt er „eine Portion Eis zum Fürchten“ bestellen soll (Abschaffel-Trilogie). Vielleicht hat er es bei einem Kännchen Kaffee belassen, bis es ihm beim Anblick einer Maraschino-Kirsche am Nachbartisch dämmerte. Auf die Enderektion oder infernalische Liebesverkehre zu setzen statt eine Endredaktion vorzunehmen und die internationalen Linienverkehre zu studieren (Liebesblödigkeit), scheint uns da deutlich folgenreicher zu sein.

VI. Das Beste zum Schluss

Von Boris Johnson des Strafrechts war bereits die Rede. Aber auch vom Original erwarten wir uns nunmehr belebende Impulse in neuer Verantwortung.

<https://www.youtube.com/watch?v=iWIUp19bBoA>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 15.7.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>